



Verbraucher-Zentrale NRW,
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
Ausschuss-Sekretariat des
Medienausschusses
Birgit Hielscher
Referat I. 1
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Internet: www.vz-nrw.de

Mit mehreren Straßenbahnen
oder Bussen bis Haltestelle
Mintropplatz oder
sieben Minuten zu Fuß vom
Hauptbahnhof Düsseldorf

Stadtparkasse Düsseldorf
Konto 36 009 702
BLZ 300 50110



Datum 23.04.02

Ihr Zeichen
Unser Zeichen MWi/bt
Telefon 02 11/38 09-113
Telefax 02 11/38 09-216

Sehr geehrte Frau Hielscher,

wie besprochen erhalten Sie heute neben unserer Mail-Version von gestern auf dem Postweg noch eine Papierfassung der Stellungnahme der Verbraucher-Zentrale NRW zum Landesmediengesetz. Wir hoffen, Ihnen damit die Kopierarbeit etwas zu erleichtern.

Für Ihre Mühe herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

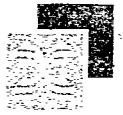
M. Winkelmann
i.A. Dr. Mechthild Winkelmann
Pressereferentin

Anlage

Verbraucher-Zentrale
Nordrhein-Westfalen-
Landesarbeitsgemeinschaft
der Verbraucherverbände e. V.

Verwaltungsratsvorsitz
Erwin Knebel
Jürgen Effenberger (stellv.)
Marga Kersten (stellv.)

Vorstand
Dr. Karl-Heinz Schaffartzik



Stellungnahme
der
Verbraucher-Zentrale NRW
Landesarbeitsgemeinschaft
der Verbraucherverbände e.V.
zum
Landesmediengesetz

Verbraucher-Zentrale NRW e.V.
Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf

Verwaltungsratsvorsitz
Erwin Knebel
Jürgen Effenberger (stellv.)
Marga Kersten (stellv.)

Vorstand
Dr. Karl-Heinz Schaffartzik

**Stellungnahme der Verbraucher-Zentrale NRW – Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände – zum Regierungsentwurf des Landesmediengesetzes
- Drucksache 13/2368 -**

Die Verbraucher-Zentrale NRW, Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, ist ein Verein, der von rund 40 Mitgliedsorganisationen getragen wird: Wohlfahrtsverbände, gewerkschaftliche und kirchliche Verbände, Mieterbund, Umwelt- und Naturschutzverbände sind hier ebenso vertreten wie Ortsarbeitsgemeinschaften, die sich für Verbraucherbelange engagieren. Ihre 54 Beratungsstellen im Land sind von den Bürgerinnen und Bürgern anerkannte und geschätzte Anlaufstellen für alle Fragen und Probleme des Verbraucheralltags. Bei einer repräsentativen Akzeptanz- und Wirkungsbefragung erzielte die Verbraucher-Zentrale NRW jüngst hohe Vertrauenswerte: Rund 60 Prozent der Befragten bringen ihr großes oder gar sehr großes Vertrauen entgegen. Insbesondere die Befugnis zur außergerichtlichen Rechtsberatung und -vertretung wird dabei als Kernstück ihrer Arbeit genannt, das die Verbraucher-Zentrale NRW auszeichnet und sie von anderen Einrichtungen abhebt. Mehr als 2.000.000 Ratsuchenden-Kontakte weist die Statistik für das Jahr 2001 aus. In die Landesrundfunkkommission, in die sie seit deren Konstituierung eine/n Vertreter/in entsendet, bringt die Verbraucher-Zentrale NRW Verbraucherinteressen ein: Sie sieht sich hier insbesondere zuständig für Werberegulungen, Jugendschutz, für Angebote zur Förderung der Verbraucher-Medienkompetenz und für rechtliche Fragen sowie Verbraucheraspekte im Zusammenhang mit medialen Angeboten. Vor diesem Hintergrund nimmt die Verbraucher-Zentrale NRW im Folgenden Stellung zu den aus ihrer Sicht zentralen Neuregelungen und Problempunkten des Gesetzentwurfs der Landesregierung „Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)“, Drucksache 13/2368 vom 06.03.2002.

Veränderte Rahmenbedingungen sowie Änderungen, die aus dem 4. und 5. Rundfunkänderungsstaatsvertrag resultieren, waren für die Landesregierung Anlass, das bisherige Landesrundfunkgesetz grundlegend neu zu fassen. Wegen der umwälzenden technischen Veränderungen einen neuen Ordnungsrahmen zu schaffen – so lautet die Begründung zur Erarbeitung eines neuen Landesmediengesetzes.

Deregulierung der Zulassung

Die Intention des Gesetzgebers, für Rundfunk und Mediendienste einheitliche Regelungen zu schaffen, wird durch die Entkoppelung der Frage der Zulassung von der Frage der Zuweisung von Übertragungskapazität gelöst. Hierzu werden in den §§ 4 und 5 zunächst allgemeine Vorgaben an die Zulassungsbedürftigkeit und Fähigkeit von Programmen, die Zusammensetzung der Veranstalter und inhaltliche Programmanforderungen formuliert. Im Zulassungsverfahren wird eine Art „Medienführerschein“ eingeführt, bei dem neben der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit weitere allgemeine formale Zulassungskriterien geprüft werden. Die bislang in § 5 Abs. 1 Satz 3 enthaltene Zulassungsvoraussetzung, dass Antragsteller in der Lage sein müssen, eine Rundfunkveranstaltung, die anerkannten journalistischen Grundsätzen genügt, durchzuführen, wurde im LMG-Entwurf völlig aufgegeben. Für Internetangebote und Mediendienste mögen diese allgemeinen formalen Zulassungsvorgaben ausreichend sein, für die Zulassung von Vollprogrammen jedoch muss nach Ansicht der Verbraucher-Zentrale NRW bereits in der „ersten Führerscheinstufe“ eine Qualitätsprüfung eingezogen werden. Hier darf nicht bloß darauf vertraut werden, dass der „freie Markt“ eine positive Grundordnung sicherstellt. Wenn Rundfunk mehr und mehr nach marktwirtschaftlichen Kriterien behandelt wird, wäre die Forderung nur konsequent, ihn auch so zu behandeln: Analog anderen Branchen müssten hier Kriterien für einzelne Produkte als Zulassungsvoraussetzung entwickelt werden anstatt sie frei auf den Markt zu werfen. Bei aller Gewerbefreiheit kennt der Markt durchaus auch Zulassungsbeschränkungen für bestimmte Produkte, so zum Beispiel für Arzneimittel.

Analoge Kabelanlagen

Die Regelungen für die Belegung analoger Kabelanlagen greifen zu kurz. Aus Verbrauchersicht bedarf es weiterer konkreter Vorgaben an die Kabelnetzbetreiber: Neben der Verpflichtung auf „offene“ technische Standards sind hier zum Beispiel Vorgaben für die Gestaltung der Programmbouquets zu machen, um Verbraucher vor willkürlicher Belegung aus rein wirtschaftlichen Beweggründen zu schützen.

Belegung digitalisierter Kabelanlagen

Die Regionalisierung der Kabelnetze und der Übergang von analoger zu digitaler Kabelverbreitung erforderte auch für die Belegung der Kabelanlagen neue Regelungen. Dabei war abzuwägen, inwieweit Kabelnetzbetreiber über das Nutzungsspektrum unter rein wirtschaftlichen Aspekten frei verfügen können bzw. inwiefern verfassungsrechtliche Vorgaben diese privatwirtschaftlichen Ziele überlagern. Das Gesetz hat dem Kabelbetreiber in § 21 hierbei großen Spielraum eingeräumt: Neben einem Must-Carry-Bereich § 21 (2) kann er für ein weiteres Drittel der Kapazität die Belegung selbst festlegen. Hierbei muss es dann nur kaum fassbaren und überprüf-
baren Vielfaltsanforderungen gerecht werden, für darüber hinausgehende Übertragungskapazitäten ist er in der Belegung dann völlig frei. Aus Verbrauchersicht müssen auch hier zusätzlich Vielfalt und Ausgewogenheit sichernde Vorgaben einge-
zogen werden.

Insbesondere die Frage, inwieweit der Kabelanlagenbetreiber frei darüber bestimmen kann, wie und in welchen Zeiträumen er analoge Kapazitäten zugunsten digitaler zurückführt, ist hier zu klären. Dabei ist zunächst im Interesse der Verbraucher das Signal zu setzen, dass der Gesetzgeber von einem verfassungsrechtlich untermauerten Vorrang der Nutzung des Kabels für Rundfunk und Mediendienste ausgeht. Beim Übergang von der analogen zur digitalen Kabelnutzung ist die drastische Rückführung analoger Kapazitäten nicht im Interesse der Nutzer solange dem nicht ein entsprechender Mehrwert gegenübersteht. Bis dieser gegeben ist, ist der Gesetzgeber gefordert, eine Übergangsregelung zu schaffen, die einen Interessenausgleich zwischen unternehmerischen Absichten und vielfaltsbezogenen Regulierungen bringt.

Programmgrundsätze

Im Programmauftrag des bisherigen § 11 LRG verkörpern sich die wesentlichen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Programmqualität beim Privatrundfunk – die auch unter dem Blickwinkel technologischer und ökonomischer Veränderungen sowie programmlicher Entwicklungen unverzichtbar sind. Während § 11 LRG bislang folgenden klaren Programmauftrag an die Veranstalter formulierte: „Die Veranstalter verbreiten Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit; sie nehmen insofern eine öffentliche Aufgabe wahr. Die Rundfunkprogramme haben entsprechend der jeweiligen Programmkategorie zu einer umfassenden Information und freien individuellen Meinungsbildung beizutragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. In allen Vollprogrammen ist auch das öffentliche Geschehen in Nordrhein-Westfalen darzustellen.“), fehlt ein solcher im LMG-Entwurf nun völlig. Für mögliche Veranstalter in NRW müssen diese programmlichen und strukturellen Vorgaben auch künftig verpflichtend festgeschrieben sein, um die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Programmqualität beim Privatrundfunk weiterhin zu sichern.

§ 31 LMG beschränkt sich bei der Auflistung der Anforderungen an das Programm und der Veranstalterpflichten auf allgemeine Grundsätze (Achtung der Menschenwürde, Verpflichtung zur Wahrheit, keine Einseitigkeit usw.) und Sollvorschriften. Zudem wurde der bisherige § 12 (3) LRG, der einen Anforderungskatalog für ein Vollprogramm (Vielfalt der Meinungen in möglicher Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringen, bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen und Kräfte angemessen zu Wort kommen lassen; angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen vorsehen) beinhaltet, gestrichen. Zudem fordert § 31 (3) nur noch für Informationssendungen ein, dass sie anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen müssen – und nicht mehr auch für jegliche Form der Berichterstattung, wie es das LRG noch in § 12 (4) tat. Warum hier künftig auf diese journalistischen Anforderungskriterien verzichtet werden soll, ist aus Verbrauchersicht nicht einzusehen. Qualitätssichernde Vorgaben dürfen nicht aufgegeben werden - die Empfehlung lautet daher, im LMG für potentielle Programmveranstalter in NRW einen Programmauftrag zu umschreiben, und zwar für jegliche Form der Berichterstattung wie für Informationssendungen.

Medienkompetenz und Mediennutzerschutz

In § 41 Qualitätskennzeichen legt das Gesetz fest, dass zur Förderung der Belange der Mediennutzerinnen und –nutzer Qualitätskennzeichen vergeben werden können. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung. Mit diesem neuen Instrument stellt sich die Frage, ob die Abstriche, die der Gesetzgeber bei der Programmqualität macht, nun durch ein Mehr an Medienkompetenz wettgemacht werden sollen. Denn wenn ausreichende Qualitätssicherungsmaßnahmen eingezogen wären, stellt sich unmittelbar die Frage nach dem Bedarf einer solchen Kennzeichnung. Dabei hat der Gesetzgeber offenbar daran gedacht, mediale Produkte mit Siegeln zu versehen, gleichsam eine Art „Warentest“ für mediale Produkte einzuführen. Durch klare Qualitätsvorgaben wäre der Kreis zu zertifizierender Produkte klar abgrenzbar. Mit dieser Einschränkung kann die Verbraucher-Zentrale NRW den Vorstoß begrüßen, Verbrauchern Orientierung im „Medienmarkt“ zu ermöglichen. Bei der Entwicklung eines Kriterienkatalogs sowie bei der Erarbeitung des Zertifizierungsverfahrens wäre eine enge Zusammenarbeit mit der Verbraucher-Zentrale NRW wünschenswert, damit Verbraucherbelange hier angemessen berücksichtigt werden. Außerdem wurden hier bereits Modelle einer „Stiftung Medientest“ diskutiert – und nicht zuletzt ist sie aufgrund ihrer vielfältigen Verbraucherkontakte ein geeigneter Multiplikator, damit Nutzer das neue Label kennen lernen können.

Medienkommission

Zu begrüßen ist, dass das Gesetz am Entsendungsrecht der berechtigten Organisationen festhält. Nachvollziehbar, dass die Liste der entsendungsberechtigten Organisationen bei einer Neufassung des Gesetzes in den Blick genommen wird. Allerdings bleiben in der Liste des Regierungsentwurfs wichtige Organisationen außen vor, die mit ihrer Nähe zu Medienfragen und -themen hier Sachverstand und Kompetenz einbringen können. Zudem erscheint fraglich, ob die Teilung eines Sitzes zwischen vier entsendenden Organisationen eine kontinuierliche Arbeit in Zukunft noch möglich macht.